

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Kreisschreiben

des

Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend
das allgemeine Festgeläute zur Erinnerung an den
1. August 1291.

(Vom 11. Juli 1924.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Mit Kreisschreiben vom 21. Juli 1899 haben wir Sie ersucht, dafür zu sorgen, dass zur Erinnerung an die Gründung der Eidgenossenschaft jeweilen am 1. August von 20¹/₂ bis 20³/₄ Uhr die Glocken festlich geläutet werden.

Im Laufe der Jahre ist nun die Einheitlichkeit dieses Festgeläutes im ganzen Lande insofern verloren gegangen, als an einigen Orten zu der oben genannten Zeit, an andern aber schon von 20 bis 20¹/₄ Uhr geläutet wird. Die Regierung des Kantons Bern hat nun die Anregung gemacht, die Einheitlichkeit des Festgeläutes wieder herzustellen und empfohlen, die Zeit des Geläutes auf 20 bis 20¹/₄ anzusetzen, da sich hierfür offenbar ein Bedürfnis geltend gemacht habe.

Wir pflichten dieser Anregung in allen Teilen bei und erlauben uns daher, Sie zu ersuchen, die geeigneten Vorkehren zu treffen, damit am 1. August nächsthin, sowie auch in Zukunft an diesem Jahrestage, das Festgeläute zur Erinnerung an die Gründung der Eidgenossenschaft jeweilen von 20 bis 20¹/₄ Uhr veranstaltet werde.

Wir würden es begrüßen, wenn, soweit dies tunlich erscheint, auch durch Beflaggung der wichtigeren öffentlichen Gebäude in den Kantonen an die Bedeutung des 1. August erinnert würde.

Wir benutzen diesen Anlass, um Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 11. Juli 1924.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

Chuard.

Der Bundeskanzler:
Steiger.

Bekanntmachung

betreffend

Anmeldung der Ansprüche aus Versicherungen bei deutschen Lebensversicherungsgesellschaften.

(Vom 8. Juli 1924.)

Gemäss Art. 13 des Bundesgesetzes vom 8. April 1924 betreffend die Verwendung der Kationen deutscher Lebensversicherungsgesellschaften und eine den schweizerischen Versicherten zu gewährende Bundeshilfe werden die Forderungsberechtigten und Pfandgläubiger (Berechtigte) aus Lebensversicherungen bei den unter das Gesetz fallenden deutschen Gesellschaften aufgefordert, ihre Ansprüche nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen anzumelden.

1.

Das Recht zur Anmeldung steht den Berechtigten schweizerischer und ausländischer Staatsangehörigkeit zu, sofern die Versicherung, auf die sich ihr Anspruch gründet, in der Schweiz zu erfüllen ist.

2.

Die Anmeldung der Ansprüche ist zu richten aus Versicherungen

1. bei der Leipziger Lebensversicherungsgesellschaft a. G. und beim Atlas, deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft, an die Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt in Zürich (Postcheck VIII. 10,860);
2. bei der Gothaer Lebensversicherungsbank a. G. an die „Schweiz“, Lebens- und Unfallversicherungsgesellschaft in Lausanne (Postcheck II. 320);
3. bei der Stuttgarter Lebensversicherungsbank a. G. (Alte Stuttgarter) an die Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Basel (Postcheck V. 205);
4. bei der Teutonia, Versicherungsaktiengesellschaft, und beim Nordstern, Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, an die Genfer Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Genf (Postcheck I. 30);

5. bei der Karlsruher Lebensversicherung a. G. an den Schweizerischen Lebens-Versicherungs-Verein in Basel, wenn der Versicherte einen geraden Geburtsjahrgang hat (Postcheck V. 7200);
6. bei der Karlsruher Lebensversicherung a. G. an die Patria, Schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft a. G. in Basel, wenn der Versicherte einen ungeraden Geburtsjahrgang hat (Postcheck V. 81);
7. bei der Concordia, Kölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, an die Schweizerische Volksfürsorge, Volksversicherung a. G. in Basel (Postcheck V. 1725);
8. bei der Germania, Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, an die „Vita“, Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft in Zürich, wenn der Versicherte einen geraden Geburtsjahrgang hat (Postcheck VIII. 1117);
9. bei der Germania, Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, an die „Winterthur“, Lebensversicherungsgesellschaft in Winterthur, wenn der Versicherte einen ungeraden Geburtsjahrgang hat (Postcheck VIII b. 992).

Bei verbundenen Versicherungen auf mehrere Leben ist für die Zuteilung an die schweizerische Gesellschaft das Geburtsjahr des ältesten Versicherten massgebend.

3.

Ansprüche aus Versicherungen in deutscher Markwährung oder in österreichischer Kronenwährung, die seit dem 1. Januar 1893 abgeschlossen wurden, sind beim Eidgenössischen Versicherungsamt in Bern anzumelden. Ist für diese Versicherungen Zahlung in Gold vereinbart, so hat die Anmeldung bei der schweizerischen Gesellschaft zu erfolgen.

Ansprüche aus Versicherungen in deutscher Markwährung oder in österreichischer Kronenwährung, die vor dem 1. Januar 1893 abgeschlossen wurden, sowie Ansprüche aus Versicherungen in einer anderen fremden Währung sind bei der schweizerischen Gesellschaft anzumelden.

4.

Als Anmeldung genügt die Angabe der deutschen Gesellschaft, bei welcher die Versicherung abgeschlossen wurde, der Policennummer und der genauen Adresse des Berechtigten. Die nähern Angaben über die Versicherung sind an Hand eines von der schweizerischen Gesellschaft dem Berechtigten zuzustellenden Fragebogens zu machen.

Berechtigte, welche die Police der deutschen Gesellschaft der zuständigen schweizerischen Gesellschaft bereits eingereicht oder von der schweizerischen Gesellschaft einen Fragebogen erhalten haben, sind von der in dieser Bekanntmachung vorgesehenen Anmeldepflicht entbunden.

5.

Die Anmeldung hat bis zum 9. September 1924 zu erfolgen.

Versäumt der Berechtigte die Frist schuldhaft, so verliert er das Anrecht auf die im Gesetz vorgesehene Bundeshilfe.

Meldet der Berechtigte seinen Anspruch nicht bis zum 9. Juli 1925 an, so verliert er auch das Anrecht auf den Kautionsanteil.

6.

Im Interesse der reibungslosen Durchführung der Hilfsaktion werden die Berechtigten ersucht, ihre Ansprüche ohne Verzug anzumelden.

7.

Die Berechtigten können sofort bei der schweizerischen Gesellschaft eine vorläufige prämienpflichtige Versicherung in der durch das Hilfsgesetz bestimmten Höhe abschliessen, wenn sie ihr 2 % der bei der deutschen Gesellschaft versicherten Summe einzahlen und gleichzeitig den Namen der deutschen Gesellschaft und die Policennummer angeben. Dieser Betrag wird auf der Prämie der endgültigen Versicherung angerechnet.

Mit der Zahlung beginnt die Haftung der schweizerischen Gesellschaft in der Höhe der neuen prämienpflichtigen Versicherung.

Bern, den 8. Juli 1924.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

Chuard.

Der Bundeskanzler:

Steiger.

Bruttoertrag der eidgenössischen Stempelabgaben.

Abgabe auf	Im Monat Juni		1. Januar — 30. Juni	
	1924	1923	1924	1923
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Obligationen . . .	296,052. 70	272,302. 15	1,935,642. 98	1,537,294. 20
2. Aktien	945,589. 10	580,456. 10	3,018,361. 85	2,285,958. 80
3. Genossenschaftlichen Stammanteilen . .	13,659. 25	44,894. 95	180,736. 35	200,871. 75
4. Ausländ. Wertpapieren Wertpapierumsatz	158,391. 90	2,090. 60	244,755. 20	147,731. 15
5. inländischer . .	16,439. 65	42,051. 50	140,835. 65	160,303. 95
6. ausländischer . .	61,857. 45	49,278. 10	407,183. 85	264,791. 95
7. Wechsels und wechsel- ähnlichen Papieren .	194,853. 90	149,507. 88	1,244,318. 35	1,029,772. 65
8. Prämienquittungen .	579,252. 75	377,306. 70	2,029,607. 73	1,691,499. 86
9. Frachtkunden . .	191,299. 90	199,147. 95	1,284,973. 50	1,253,869. 92
Total 1—9	2,457,396. 60	1,717,035. 93	10,486,415. 46	8,572,094. 23
10. Coupons v. Obligationen	442,099. 02	290,980. 87	4,779,568. 85	4,790,442. 66
11. Coupons von Aktien .	338,577. 16	372,780. 80	4,700,665. 44	3,928,050. 06
12. Coupons von genossen- schaftl. Stammanteilen	22,400. 07	6,781. 60	279,179. 27	278,523. 16
13. Coupons von ausländ. Wertpapieren . .	10,193. 05	276,503. —	249,367. 35	403,272. 70
Total 10—13	813,269. 30	947,046. 27	10,008,780. 91	9,400,288. 58
14. Bussen	1,112. 75	643. 50	4,452. 30	3,850. 75
Total 1—14	3,271,778. 65	2,664,725. 70	20,499,648. 67	17,976,233. 56

Solange Vorrat kann bei der unterzeichneten Verwaltung zum Preise von Fr. 2, zuzüglich Porto und Nachnahmespesen, bezogen werden:

Nachweiser

über die im Bundesblatt veröffentlichten Berichte, wichtigeren bundesrätlichen Entscheide und Kreisschreiben, umfassend die Jahre 1916—1920.

Bern, 7. März 1922.

Drucksachenverwaltung der Bundeskanzlei.

Einnahmen der Zollverwaltung in den Jahren 1923 und 1924.

Monate	1923	1924	1924	
			Mehreinnahme	Mindereinnahme
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar . . .	12,626,491. 74	14,167,432. 20	1,540,940. 46	—
Februar . . .	13,320,591. 28	14,946,556. 70	1,625,965. 42	—
März . . .	15,835,213. 95	16,446,549. 27	611,335. 32	—
April . . .	15,413,368. 44	16,097,319. 90	683,951. 46	—
Mai . . .	18,376,240. 02	16,000,692. —	—	2,375,548. 02
Juni . . .	16,049,985. 91	14,972,102. 29	—	1,077,883. 62
Juli . . .	12,799,875. 22			
August . . .	12,761,247. 59			
September . .	13,596,135. 62			
Oktober . . .	18,478,437. 79			
November . . .	17,498,456. 87			
Dezember . . .	16,219,452. 27			
Total	182,975,496. 70			
Ende Juni	91,621,891. 34	92,630,652. 36	1,008,761. 02	—

Die Mindereinnahmen pro Juni 1924 rühren davon her, dass im Juni 1923 wegen Ablauf der Gültigkeitsdauer des alten Tabakzollbeschlusses grössere spekulative Einfuhren von Rohtabaken stattgefunden haben, deren Zollertrag um zirka Fr. 1,700,000 höher war als der annähernd normale Ertrag pro Juni 1924.

Verzeichnis der Mitglieder des Bundesrates und der Regierungsräte der Kantone.

— Auf 1. Juli 1924. —

Bei der unterzeichneten Verwaltung ist soeben erschienen und kann daselbst bezogen werden

Verzeichnis der Mitglieder des Bundesrates und der Regierungsräte der Kantone

mit Angabe der Departemente und Verwaltungsabteilungen, der die Bundesräte und die Regierungsräte vorstehen.

Preis 50 Cts.

Bei Zustellung per Post 60 Cts.; Zustellung gegen Nachnahme 75 Cts.

Drucksachenverwaltung der Bundeskanzlei.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1924
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	29
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.07.1924
Date	
Data	
Seite	633-638
Page	
Pagina	
Ref. No	10 029 100

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.